

GoA und andere gesetzliche Schuldverhältnisse

1. Berechtigte GoA = **Rechtsgrund** bei § 812 I 1 Alt. 1 BGB
2. Berechtigte GoA = **Rechtfertigungsgrund** bei § 823 I BGB
 - ABER: Verletzungshandlung d. Geschäftsführers muss noch im Wille bzw. Interesse des Geschäftsherrn liegen
 - Es darf KEIN Ausführungsverschulden vorliegen
3. § 680 BGB ist **Verschuldensprivilegierung** auch im Deliktsrecht
4. Berechtigte GoA kann **Recht zum Besitz** bei dinglichen Ansprüchen (z.B: § 985 BGB) darstellen

Ansprüche aus berechtigter GoA I

Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers aus berechtigter GoA §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

- I. Geschäftsbesorgung
 - Jedes aktive Tätigwerden
 - Auch durch Hilfspersonen möglich
- II. FGW
 - Fremdheit des Geschäfts
 - o Objektiv fremdes: FGW wird vermutet
 - o Subjektiv fremdes: FGW ist nachzuweisen
 - o Auch-fremdes Geschäft: FGW wird nach h.M. vermutet
- III. Ohne Auftrag
- IV. Berechtigung
 1. Übernahme der Geschäftsführung im Interesse des GH
 2. Wirklicher Wille (vorrangig)
 3. Ggf. mutmaßlicher Wille
 4. Ggf. Unbeachtlichkeit eines entgegenstehenden Willens nach §§ 683 S. 2, 679 BGB
 5. Ggf. Genehmigung nach § 684 S. 2
- V. Rechtsfolgen
 - Aufwendungsersatz
 - o Aufwendungen = freiwillige Vermögensopfer
 - o Auch risikotypische Begleitschäden
 - o Ersatz der Arbeitsleistung nach § 1835 III BGB analog
 - „Für erforderlich halten darf“

Ansprüche aus berechtigter GoA II

Herausgabeanspruch d. Geschäftsherrn aus berechtigter GoA §§ 677, 681 S. 2, 667 BGB

- I. Geschäftsbesorgung
 - Jedes aktive Tätigwerden
 - Auch durch Hilfspersonen möglich
- II. FGW
 - Fremdheit des Geschäfts
 - Objektiv fremdes: FGW wird vermutet
 - Subjektiv fremdes: FGW ist nachzuweisen
 - Auch-fremdes Geschäft: FGW wird nach h.M. vermutet
- III. Ohne Auftrag
- IV. Berechtigung
- V. Rechtsfolge
 - Herausgabe des Erlangten
 - Ggf. Verzinsung, § 668 oder Auskunft/Rechnungslegung, § 666 BGB

Ansprüche aus berechtigter GoA III

Schadensersatzanspruch des Geschäftsherrn wegen Ausführungsver schulden bei berechtigter GoA §§ 677, 280 I BGB

- I. Schuldverhältnis
 - GoA = gesetzliches Schuldverhältnis
- II. Pflichtverletzung
 - Handeln in Ausführung der Geschäftsführung
 - gegen Wille oder Interesse d. Geschäftsherrn (= Pflichtenprogramm des § 677 BGB)
- III. Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB
 - Ausführungsver schulden!!!
 - Grds. § 276 BGB
 - Beachte insbesondere:
 - § 254 BGB
 - § 278 BGB
 - § 680 BGB
- IV. Kausaler Schaden

Ansprüche aus unberechtigter GoA I

Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers wegen unberechtigte GoA §§ 677, 684 S. 1, 818 BGB

- I. Geschäftsbesorgung
- II. FGW
- III. Ohne Auftrag
- IV. Berechtigung (-)

- V. Rechtsfolge § 684 S. 1
 - Rechtsfolgenverweis ins Bereicherungsrecht, § 818 BGB

Herausgabeanspruch des Geschäftsherrn wegen unberechtigter GoA §§ 677, 681 S. 2, 667 BGB

- I. Geschäftsbesorgung
- II. FGW
- III. Ohne Auftrag
- IV. Berechtigung (-)

- V. Rechtsfolge
 - Rechtsfolgenverweis ins Bereicherungsrecht, § 818 BGB

Ansprüche aus unberechtigter GoA II

Schadensersatzanspruch des Geschäftsherrn wegen Übernahmeverschulden bei unberechtigter GoA §§ 678 BGB

- I. Geschäftsbesorgung
- II. FGW
- III. Ohne Auftrag
- IV. Berechtigung (-)
 - Geschäftsführung stand nicht im Wille/Interesse des Geschäftsherrn
 - Auch keine Genehmigung des Geschäftsherrn
- V. Kennen oder Kennenmüssen der fehlenden Berechtigung
 - Beachte: § 680 (h.M.)
 - Kein weiteres (Ausführungs-)verschulden erforderlich, § 678 BGB
- VI. Rechtsfolge
 - Schadensersatzpflicht für jeden Schaden in Folge der GoA
 - Auch Zufallsschäden etc.

Schadensersatzanspruch des Geschäftsherrn wegen Übernahmeverschulden bei unberechtigter GoA gem. §§ 677, 280 I BGB

spielt praktisch nur geringe Rolle, da diese Fälle grds.
gleichermaßen von der für den Gläubiger günstigeren Regelung
des § 678 BGB erfasst werden

(Bei § 678 wird nur Übernahmeverschulden verlangt, kein
Ausführungsverschulden.)

Ansprüche aus angemaßter Eigengeschäftsführung I

Beachte: § 687 II 1 = „*partielle Rechtsgrundverweisung*“!!

→ D.h., der Fremdgeschäftsführungswille muss bei den §§ 677, 678, 681, 682 BGB nicht mehr geprüft werden.

Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers wegen angemaßter Eigengeschäftsführung §§ 687 II 2, 684 S. 1, 818 BGB

- I. Geschäftsbesorgung
- II. Objektiv-fremdes Geschäft
- III. FGW (-) → **Eigengeschäftsführungswille**
- IV. Kenntnis des Geschäftsführers
- V. Geltendmachung eines Anspruchs aus §§ 677, 678, 681, 682 BGB durch Geschäftsherrn
- VI. Rechtsfolge §§ 687 II 2, 684 S. 1 BGB
 - Rechtsfolgenverweis ins Bereicherungsrecht, § 818 BGB

Ansprüche aus angemaßter Eigengeschäftsführung II

Herausgabeanspruch des Geschäftsherrn wegen angemaßter Eigengeschäftsführung §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667 BGB

- I. Geschäftsbesorgung
- II. Objektiv-fremdes Geschäft
- III. FGW (-) → **Eigengeschäftsführungswille**
- IV. Kenntnis des Geschäftsführers
- V. Rechtsfolge §§ 687 II 2
 - Herausgabe, §§ 681 S. 2, 667 BGB
 - Ggf. Verzinsung, § 668 oder Auskunft/Rechnungslegung, § 666 BGB

Schadensersatzanspruch des Geschäftsherrn wegen angemaßter Eigengeschäftsführung §§ 687 II 1, 678 BGB

- I. Geschäftsbesorgung
- II. Objektiv-fremdes Geschäft
- III. FGW (-) → **Eigengeschäftsführungswille**
- IV. Kenntnis des Geschäftsführers
- V. Rechtsfolge §§ 687 II 2, 678 BGB
 - Schadensersatz wegen Übernahmeverschulden, 678
 - Keine Übereinstimmung mit Wille/Interesse d. Geschäftsherrn
 - Kenntnis/Kennmüssen der fehlenden Berechtigung